



## **Motion Spörri Angelina und Mit. über die temporäre Sistierung von § 49b des Volksschulbildungsgesetzes**

eröffnet am 21. März 2022

Der Regierungsrat wird beauftragt, den im Volksschulbildungsgesetz (SRL Nr. 400a) unter Kapitel 10 «Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden» geltenden § 49b «Schuladministration» auf bestimmte Zeit zu sistieren.

### Begründung:

Die Schuladministrationssoftware Educase ist seit dem 11. März 2022 offline. Die Gemeinden beziehungsweise die Schulen stehen vor einem Scherbenhaufen ohne Zugang auf ihre Daten. Viele Daten sind verloren oder zumindest zurzeit nicht zugänglich. Die Schulleitungen und deren Sekretariate sehen sich gezwungen, auf die veraltete VSL LU-Datenbanklösung aus den 1990er-Jahren zurückzugreifen. Gemeinden, welche den Rollout auf Educase noch nicht vollzogen haben, werden weiterhin mit ihren angestammten Lösungen (z. B. Sclaris) arbeiten.

Einerseits ist es wichtig, die geschehenen Fehler zu evaluieren und nach einer neuen Lösung zu suchen. Andererseits aber dürfen wir die vielen leidtragenden Schulleitungen und Sekretariate nicht vergessen, welche im Moment blockiert sind. Bis der Kanton das Projekt erneut ausgeschrieben, evaluiert und betriebsbereit hat, vergehen erfahrungsgemäss Jahre.

Durch obiges Gesetz sind die Gemeinden gezwungen, auf die Kantonslösung, welche nun nicht mehr existiert, zu setzen. Gleichzeitig verstösst der Kanton seit 2018 gegen § 49b Absatz 2, da er den Gemeinden bis heute keine Software zur Verfügung stellt.

Gemäss Botschaft B 34 vom 11. März 2016 über Beschaffung, Aufbau und Betrieb einer zentralen Schuladministrationslösung betrifft dies rund 250 Schul- und diverse Musikschulleitungen sowie deren zugehörigen Sekretariate.

Mit einer zeitlich befristeten Sistierung von zum Beispiel zehn Jahren kann den Gemeinden die nötige Handhabung gegeben werden, damit sie für sich eine individuelle Lösung finden und schnellstmöglich produktiv weiterarbeiten können. Dies, bis eine Kantonslösung vorliegt.

*Spörri Angelina*

Brücker Urs

Huser Claudia

Cozzio Mario

Berset Ursula

Schaller Riccarda

Howald Simon

Häfliger-Kunz Priska



---

Kantonsrat

## KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom 21. März 2022  
Kantonsratspräsident Bossart Rolf

### **M 824 Motion Spörri Angelina und Mit. über die temporäre Sistierung von § 49b des Volksschulbildungsgesetzes / Bildungs- und Kulturdepartement**

Die Motion M 824 wurde auf die März-Session hin dringlich eingereicht. Der Regierungsrat lehnt die dringliche Behandlung ab. Angelina Spörri hält an der Dringlichkeit fest.

Angelina Spörri: Ich halte an der Dringlichkeit fest und bitte Sie, diese zu unterstützen. Ich verstehe wirklich nicht, was an Educase nicht dringlich sein soll. Unsere Gemeinden und Schulen warten seit Jahren auf die Umsetzung eines Gesetzes, sie stehen jetzt vor einem Scherbenhaufen und sind wieder blockiert. Sie müssen sich an ein kantonales Gesetz halten, das der Kanton aber weder einhält noch umsetzt. Das geht aus unserer Sicht nicht, und darüber müssen wir morgen sprechen. Die Gemeinden und Schulen brauchen jetzt Planungssicherheit und die Möglichkeit, zumindest eine Weile die Fäden wieder selbst in die Hand zu nehmen; mit den jetzigen Vorgaben geht das nicht. Eine Lösung ist in den nächsten Monaten und Jahren nicht in Sicht. Bitte unterstützen Sie die Dringlichkeit dieser Motion.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich bitte Sie im Namen der Regierung, die Dringlichkeit abzulehnen. Erstens ist es nicht so, dass wir mit den Gemeinden nicht in Kontakt sind. Wir sprechen mit den Gemeinden und sind zusammen mit ihnen an diesem Projekt beteiligt. Wir wollen das gut umsetzen. Zweitens würden Sie einen Gesetzgebungsprozess auslösen, wenn Sie diese Motion überweisen. Das dauert zwei Jahre. Das können wir uns nicht leisten, wir müssen vorher eine Lösung finden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Dringlichkeit nicht zu unterstützen.

Der Rat lehnt die dringliche Behandlung mit 74 zu 31 Stimmen ab. Die nötige Zweidrittelmehrheit wurde nicht erreicht.



Regierungsrat

Luzern, 12. April 2022

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 824

Nummer: M 824  
Eröffnet: 21.03.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 12.04.2022 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 498

### **Motion Spörri Angelina und Mit. über die temporäre Sistierung von § 49b des Volksschulbildungsgesetzes**

Die Motion verlangt die 10-jährige Sistierung von § 49b des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Volksschulbildungsgesetz, VBG; SRL Nr. [400a](#)). Gemäss § 49b Absatz 1 VBG sorgen der Kanton und die Gemeinden gemeinsam für die einheitliche elektronische Erfassung und Bearbeitung der schuladministrativen Daten. Der Kanton stellt den Gemeinden dafür unentgeltlich die Software zur Verfügung und wartet diese. Die übrigen Kosten tragen die Gemeinden (Abs. 2). Die zuständige Dienststelle erlässt für die einheitliche Anwendung Weisungen (Abs. 3). Mit der Sistierung sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, selber eine Schuladministrationssoftware beschaffen und nutzen zu können bis der Kanton diese zur Verfügung stellen kann.

Vorab gilt es festzuhalten, dass der Regierungsrat nicht befugt ist, die entsprechende Gesetzesbestimmung – auch befristet – zu sistieren. Vielmehr müsste § 49b VBG im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben werden, da diese Bestimmung für die Luzerner Volksschulen eine einheitliche elektronische Schuladministration vorschreibt.

Die Vorteile einer gemeinsamen Schuladministrationssoftware für die Volksschulen im Kanton Luzern liegen auf der Hand: Eine gemeinsame Lösung ist kostengünstiger, verhindert Doppelspurigkeiten, reduziert die Komplexität, vereinfacht die Prozesse unter den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Zudem stellt sie den Datentransfer zu den weiterführenden kantonalen Schulen sicher. Statistische Daten können einheitlich und zentral bezogen werden. Eine einheitliche Software reduziert zudem das Risiko von beschaffungsrechtlichen Versäumnissen und vermag den Anforderungen, die an die Datensicherheit und den Datenschutz gestellt werden, besser zu genügen. Der gemeinsame Betrieb der Schulverwaltungssoftware kann zudem effizient und kostengünstiger erfolgen.

Nachdem der Lieferant im Februar 2022 neben seinen Verträgen mit dem Kanton Luzern die Verträge mit den Luzerner Gemeinden betreffend Support, Hosting und Betrieb fristlos gekündigt hat, hat er nach einer kurzen Übergangsfrist auch den Betrieb eingestellt. Gemeinden, welche ausschliesslich die Schuladministrationssoftware Educase genutzt haben, standen mit der Einstellung des Betriebs vor einer grossen Herausforderung. Dies ist uns bewusst. Das Bildungs- und Kulturdepartement hat deshalb rechtzeitig die VSL-Datenbank zur Verfügung gestellt, die vorhandenen Datensätze gesichert, die Datenmigration sichergestellt und die Gemeinden unterstützt. Diese Gemeinden können mit dieser – wenn auch funktional eingeschränkten – Übergangslösung die aktuellen administrativen Daten ihrer Schulen bearbeiten. Die Volksschulen nutzen für die schulischen Prozesse (z.B. Erstellung der Zeugnisse)

die Software CMI LehrerOffice. Es besteht die Möglichkeit, CMI LehrerOffice Zusatz für die Administrationsaufgaben zu erwerben. Die betroffenen Gemeinden können somit frei wählen, welche Variante (VSL Datenbank oder CMI LehrerOffice Zusatz) ihnen für den täglichen Betrieb dienlich ist. Gemeinden, welche die Schulverwaltungssoftware Scholaris aktuell im Einsatz haben, können diese selbstverständlich weiterhin nutzen und ihre Schuladministrationsaufgaben damit sicherstellen. Dies für die Übergangszeit bis eine Nachfolgelösung zur Verfügung steht.

Nachdem der Übergangsbetrieb sichergestellt werden konnte, sind die nötigen Schritte für eine Nachfolgelösung eingeleitet worden. Der Projektsteuerungsausschuss hat sich zu einer ersten Sitzung getroffen und die weiteren Schritte werden mit dem VLG – wie bis anhin – eng abgestimmt und koordiniert. Es erfolgte eine rechtliche Auslegeordnung zum Beschaffungsvorgehen. Zudem werden Alternativen zum damals skizzierten Vorgehen geprüft und neue technische Entwicklungen fliessen in die Überlegungen mit ein. Es ist unbestritten, dass eine neue Schuladministrationssoftware für die Luzerner Volksschulen nicht innert kurzer Zeit beschafft und eingesetzt werden kann. Wir teilen aber die Haltung nicht, dass die Luzerner Gemeinden schneller sind, wenn sie die Beschaffung einer Schuladministrationssoftware selber vornehmen. Der Aufwand für eine Softwarebeschaffung ist immens und es können bei einem Alleingang keine Synergien genutzt werden.

Während Gemeinden, welche mit der Übergangslösung arbeiten, möglichst schnell die neue zentrale Schulverwaltungssoftware nutzen wollen, werden die anderen Gemeinden daran interessiert sein, einen auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Wechsel vornehmen zu können. Aus kantonaler Sicht ist jedoch das Projekt effizient zu führen. Eine der Herausforderungen des Projektes wird deshalb sein, diese unterschiedlichen Ansprüche unter einen Hut zu bringen.

Zusammengefasst sind wir auch in Anbetracht der aktuellen Situation überzeugt, dass eine gemeinsame Schuladministrationssoftware an den Luzerner Volksschulen zukunftsorientierter, effizienter, wirksamer und kostengünstiger ist, als unterschiedliche Einzellösungen in den Gemeinden. Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.



---

Kantonsrat

## **KANTONSRATSPROTOKOLL**

Sitzung vom 16. Mai 2022  
Kantonsratspräsident Bossart Rolf

### **M 824 Motion Spörri Angelina und Mit. über die temporäre Sistierung von § 49b des Volksschulbildungsgesetzes / Bildungs- und Kulturdepartement**

Angelina Spörri zieht ihre Motion zurück.